



Satzung des ländlichen Reit- und Fahrverein Gennachtal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein Gennachtal e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gennachhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter Nr. VR 10454 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. und damit auch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V., zum Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V., VfD Freizeitreiter und zur Deutschen Reiterlichen Vereinigung vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Organisation von Reit- und Fahrveranstaltungen sowie Lehrgänge, um den sportlichen Austausch und die Ausbildung zu unterstützen,
 - Belehrung der Mitglieder über Pferdepflege und Pferdehaltung, Verhalten im Straßenverkehr und Gelände sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Reitunfällen,
 - Förderung und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
 - Instandhaltung der zu Vereinszwecken genutzten Reitanlage sowie der dazu notwendigen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalieren Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwandsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Mitgliedern der Jugendgruppe.
- (3) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendgruppe an.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung und Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (6) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Technischer Leiter
- Schriftführer

(2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so tritt an seine Stelle kommissarisch ein Stellvertreter, der vom Vereinsausschuss zu benennen ist, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit kann der 1. oder 2. Vorstand eine neue Sitzung einberufen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in Textform oder mündlich/fernmündlich mit einer Frist von 7 Tagen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(6) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 9 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- den Beisitzern (in beliebiger Anzahl)

(2) Für die Vereinsausschusssitzungen gilt § 8 Abs. 5 sinngemäß.

(3) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, Beschlussfähigkeit.

(4) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht den Vereinsmitgliedern ein Einspruchsrecht zu. Einsprüche müssen 14 Tage nach Bekanntwerden des Beschlusses schriftlich dem Vorstand zugestellt werden. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung hat zu erfolgen durch Aushang am schwarzen Brett des Vereins sowie Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.reitverein-gennachhausen.de. Parallel hierzu kann (muss jedoch nicht) eine Einladung per E-Mail und/oder WhatsApp erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

An den Versammlungen dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
- Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Verwaltung der Vereinsfinanzen obliegt dem Kassier.
- (3) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Vollmacht des Vorstands kann durch eine Finanzordnung begrenzt werden.
- (5) Die Kassenprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.06. des Folgejahres zu erfolgen.

§ 12 Vertretung/Führung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (2) Der Vereinsausschuss hat die Führung und Leitung unter Einhaltung der Satzung aller Beschlüsse nach innen zur Aufgabe.
- (3) Der Vereinsausschuss kann selbstständige Angelegenheiten, wie Streitigkeiten oder Verfahren erledigen.

- (4) Vorstands- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz oder tatsächlich aufgewendeten Auslagen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu unterbreiten und können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den fälligen Jahresbeitrag bezahlt haben. Minderjährige Mitglieder (Mitglieder der Jugendgruppe) sind in Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen, stimmberechtigt. Hierzu zählt insbesondere die Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers, Turnier- und Ausbildungsfragen, die Festsetzung des Jahresbeitrages für minderjährige Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied ist nur mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (4) Abstimmungen können auf Wunsch eines Mitglieds geheim abgehalten werden, ansonsten wird mit Handzeichen abgestimmt.
- (5) Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder; in den Vereinsausschuss können auch minderjährige Mitglieder gewählt werden. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (6) In Erfüllung der Vereinszwecke können innerhalb des Vereins besondere Abteilungen gebildet werden, deren Leiter ggf. Mitglied des Vereinsausschusses werden.
- (7) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu bezahlen. Aufnahmegebühren können erhoben werden. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet oder im laufenden Geschäftsjahr beginnt. Der Jahresbeitrag ist vor dem 31.03. des Geschäftsjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (8) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten.
- (9) Jedes Mitglied erkennt innerhalb und bei allen Veranstaltungen in Deutschland die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. an. Verstöße können geahndet werden.
- (10) Die Vereinssatzung und Vereinsordnungen sind zu beachten und den Beschlüssen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

- (11) Jedes Mitglied ist unter Einhaltung sonstiger Anordnungen grundsätzlich zur Nutzung des Vereinseigentums berechtigt. Die Nutzung außerhalb des Vereinsgeländes ist vorher beim 1. oder 2. Vorstand zu beantragen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseigentum ist nicht statthaft.
- (12) Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln. Bei fahrlässigem Umgang mit Vereinseigentum kann der Verein gegenüber dem Schädiger Schadensersatz geltend machen.

§ 14 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Entwurf der Änderung/der neuen Satzung sind den Mitgliedern vor der Versammlung zur Einsicht bereitzustellen.
- (3) Sofern Änderungswünsche in Bezug auf den Entwurf auftreten, kann über diese in der Mitgliederversammlung diskutiert/abgestimmt und die Änderung entsprechend aufgenommen werden.
- (4) Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird bei Bedarf durch den Vorstand an die zuständigen Behörden weitergegeben.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Reit- und Fahrverein Schwaben e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.04.2024 in Gennachhausen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.